



Fachbereich/Eigenbetrieb Straßen/Verkehr/Sicherheit
Verfasser/in Heike Jentsch
Vorlage Nr. 012/2019
Datum 28. Februar 2019

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Öffentlichkeit	Sitzung am	Ergebnis
Ortschaftsrat Brombach	öffentlich-Kennntnisnahme	12.03.2019	
Ortschaftsrat Haagen	öffentlich-Kennntnisnahme	12.03.2019	
Ortschaftsrat Hauingen	öffentlich-Kennntnisnahme	12.03.2019	
Ausschuss für Umwelt und Technik/Betriebsausschüsse/Umlegungsausschuss	öffentlich-Vorberatung	14.03.2019	
Gemeinderat	öffentlich-Beschluss	28.03.2019	

Betreff:

Änderung der Erschließungsbeitragssatzung

Anlagen:

Geänderte Erschließungsbeitragssatzung

Beschlussvorschlag:

Der in der Anlage beigefügten Satzung über die Erhebung der Erschließungsbeiträge gemäß Kommunalabgabengesetz für Baden-Württemberg wird zugestimmt.

Personelle Auswirkungen:

keine

Finanzielle Auswirkungen:

Produktgruppe (ErgHH) oder Investitionsauftrag:	bis Jahr	Wirtschafts-/ HH-Jahr	Folgejahr	Folgejahr	Folgejahr	spätere Jahre	Gesamt
I54100002070	2019						Summe
	€	€	€	€	€	€	€
Ausgaben insgesamt:							
<i>davon</i> geplant / bereitg.:							
<i>davon</i> nicht geplant:							
Einnahmen insgesamt:							
<i>davon</i> geplant / bereitg.:							
<i>davon</i> nicht geplant :							
Saldo (Eigenanteil):							
<i>davon</i> geplant / bereitg.:							
<i>davon</i> nicht geplant :							
ggf. laufende Folgekosten (jährlich):							

Durch die Änderung der Erschließungsbeitragsatzung können künftig für selbständige Grünanlagen (= Grünanlagen, die nicht flächenmäßige Teileinrichtungen von Verkehrsanlagen sind) und Kinderspielplätze keine Erschließungsbeiträge mehr erhoben werden. Das heißt, dass die Stadt künftig alle Kosten für die erstmalige Herstellung von selbständigen Grünanlagen und Kinderspielplätzen zu tragen hat, statt bisher nur 30%. Im Fall des Baugebietes „Belist“ hat die Stadt dadurch einen finanziellen Mehraufwand in Höhe von ca. 340.000,00 €.

**Lörrach gestalten. Gemeinsam. Das Leitbild der Bürgerschaft in Politik und Verwaltung.
Prioritäre Maßnahmen:**

1. Strategisches Ziel:
2. Ziel aus dem Leitbild der Bürgerschaft:
3. Operatives Ziel:
4. Leitziel der Verwaltung:
5. Prioritäre Maßnahme:

Begründung:

Nach der Überführung des Erschließungsbeitragsrechts aus dem Baugesetzbuch in das Kommunalabgabengesetz für Baden-Württemberg (KAG) hat die Stadt Lörrach im Jahr 2005 ihre Erschließungsbeitragssatzung dahingehend geändert, dass mit Rechtskraft der Satzung Erschließungsbeiträge für selbständige Grünanlagen und Kinderspielplätze, Sammelstraßen und Sammelwege sowie Lärmschutzanlagen zu erheben sind.

Im Baugebiet „Belist“, welches gerade erschlossen wird, ist auch die Herstellung einer selbständigen Grünanlage mit Kinderspielplatz vorgesehen, für die, nach der derzeit gültigen Erschließungsbeitragssatzung, Erschließungsbeiträge zu erheben sind. Um die Erschließungsbeiträge erheben zu können, ist nach momentaner Rechtslage der Erlass einer Zuordnungssatzung erforderlich. In der Zuordnungssatzung wird festgelegt, welche Grundstücke einen Erschließungsvorteil haben und somit beitragspflichtig sind. Nach derzeitiger Rechtsprechung ist zur Feststellung der beitragspflichtigen, bevorteilten Grundstücke, die Entfernung der Grundstücke zur Grünanlage und/oder dem Kinderspielplatz maßgebend. Zur Ermittlung der beitragspflichtigen Grundstücke ist ein Radius von 200 m um die Grünanlage zu ziehen. In diesem Radius liegen nicht nur Grundstücke im Neubaugebiet „Belist“, sondern auch Grundstücke, die seit Jahren bebaut sind (sogenannte Altanlieger).

Da auch Altanlieger von der Zuordnung betroffen sind (Beschlussvorlage 005/2018), hat sich der Ortschaftsrat Haagen in seiner Sitzung am 06. März 2018 einheitlich für einen weiteren Prüfauftrag ausgesprochen. Da sich nach der Ortschaftsratssitzung auch bei den betroffenen Grundstückseigentümern Widerstand gegen die Erstellung der Zuordnungssatzung regte, wurde die Beschlussfassung zur Zuordnungssatzung ausgesetzt. Die Gremien erhielten stattdessen zunächst allgemeine Informationen über die rechtlichen Grundlagen zur Erhebung von Erschließungsbeiträgen (Beschlussvorlage 092/2018) zur Kenntnis. In den Gremien erfolgte daraufhin eine Diskussion, ob die Erschließungsbeitragssatzung noch zeit-, beziehungsweise sachgemäß ist oder geändert werden sollte.

In der Sitzung des Gemeinderates am 24. Juli 2018 sah die Mehrheit der Gemeinderäte die Herstellung von selbständigen Grünanlagen und Kinderspielplätzen als gesamtgesellschaftliche Aufgabe an, deren Kosten von der Allgemeinheit zu tragen seien.

Die Gemeinderäte haben in der Sitzung daher die Verwaltung beauftragt, die Erschließungsbeitragssatzung so zu ändern, dass künftig eine Erhebung von Erschließungsbeiträgen für selbständige Grünanlagen und Kinderspielplätze nicht mehr möglich ist.

Grünanlagen und Kinderspielplätze dienen vorwiegend Familien mit Kindern und älteren Bürgern und somit einem sozialen Zweck. Daher ist die Tragung der Kosten für diese Anlagen durch die Allgemeinheit gerechtfertigt.

In der beigefügten, geänderten Erschließungsbeitragssatzung wurde der Abschnitt II – Erschließungsbeitrag für Grünanlagen und Kinderspielplätze - gelöscht. Die Nummerierung der nachfolgenden Abschnitte wurde angepasst. In Abschnitt IV (neu) wurde aufgenommen, dass die Stadt für selbständige öffentliche Grünanlagen und Kinderspielplätze keine Erschließungsbeiträge nach den Vorschriften des KAG erhebt. Des Weiteren wurden die Übergangsregelungen angepasst. Somit ist nach Bekanntgabe der Satzung eine Abrechnung von selbständigen Grünanlagen und Kinderspielplätzen nicht mehr möglich.

Anmerkung: Die Änderung der Erschließungsbeitragssatzung hat keine Auswirkungen auf die Erhebung von Kostenerstattungsbeiträgen für den naturschutzrechtlichen Ausgleich. Die Erhebung der Kostenerstattungsbeiträge ist in einer gesonderten Satzung geregelt. Die Stadt ist gemäß § 135a ff. Baugesetzbuch zur Erhebung von Kostenerstattungsbeiträgen verpflichtet.



Klaus Dullisch
Fachbereichsleiter